

Aus dem Gemeinderat der Sitzung vom 24.05.2018

Am 24.05.2018 fand im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses Walddorfhäslach eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren des Gemeinderates, der interessierten Mitbürgerschaft sowie der Presse. Neben Baugesuchen wurden folgende Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt:

1. Bekanntgabe aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Silke Höflinger gab bekannt, dass im Rahmen der letzten nichtöffentlichen Sitzung über die Verlängerung des Erbbaupachtvertrages bis 2050 mit dem Reit- und Fahrverein beraten und Beschluss gefasst wurde.

2. Schöffenwahl 2018 – Amtszeit 2019 bis 2023

- **Beschluss über die Aufstellung der Vorschlagsliste**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, daß man sehr erfreut sei über die zahlreichen Bewerbungen für das Schöffenamt und daß die Verwaltung deshalb auch vorschläge, alle Bewerberinnen und Bewerber an das Amtsgericht Reutlingen weiterzuleiten und keine gemeinderätlichen Vorauswahlen vorzunehmen.

1. Allgemeines

Im ersten Halbjahr 2018 sind für die Amtszeit von 2019 bis 2023 die Schöffen und Jugendschöffen zu wählen sind, die am Amtsgericht Reutlingen und Landgericht Tübingen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Anzahl der vorzuschlagenden Schöffen richtet sich nach der Größe der Kommune. In Walddorfhäslach werden für die Vorschlagsliste mindestens 4 Mitbürgerinnen und Mitbürger benötigt, aus welchen der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte die Haupt- und Hilfsschöffen wählt. Die Vorschlagsliste wird vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung aufgestellt und beschlossen.

Bewerberauswahl

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, wurde durch mehrere Veröffentlichung im Amtsblatt über die Möglichkeit der Bewerbung für das Schöffenamt informiert.

Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Schöffen

Amtsleiterin Sattler führte aus, dass sich folgende Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamt bei der Gemeindeverwaltung auf Grund des vorherigen mehrfachen Aufrufs im Mitteilungsblatt beworben haben und in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufgenommen werden sollen (alphabetische Reihenfolge):

Alter, Olfert; Armbruster, Markus; Baisch, Ruth, geb. Leitenberger; Bayer Martin; Heim, Pia, geb. Leitenberger; Herberg, Volker; Koch, Petra Ingrid, geb. Hirschmann; Korzen-dorfer, Barbara, geb. Herter; Lutz, Klaus Dieter; Manz, Margarete, geb. Walker; Pelant, Marei, geb. Volz; Dr. Riethmüller, Volker; Stoll, Jürgen

Gemäß §§ 31, 32, 33 und 34 GVG dürfen Bewerber/innen unter anderem nicht

- *ausländische Staatsangehörige sein,*
- *infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,*
- *wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein,*
- *jünger als 25 bzw. älter als 70 Jahre alt sein,*
- *außerhalb der Gemeinde Walddorfhäslach wohnen,*
- *die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen,*
- *in Vermögensfall geraten sein,*

Dies trifft auf keinen der aufgeführten Bewerber und Bewerberinnen zu.

Vorschlagsliste der Jugendschöffen zur Kenntnis

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss des Kreisjugendamtes aufgestellt und beschlossen. Die Gemeinde ist vom Kreisjugendamt gebeten worden Vorschläge für das Amt des Jugendschöffen einzureichen. Folgende Vorschläge wurden von der Gemeindeverwaltung dem Kreisjugendamt übermittelt:

Fischer, Dorothe, geb. Dörner

Überblick über das weitere Verfahren

Amtsleiterin Sattler führte aus, dass das gesamte Verfahren nach der VwV Schöffen des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zu erfolgen hat. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Vorschlagsliste der Schöffen eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung findet im Bürgerbüro, des Rathauses Walddorfhäslach statt und wird vorab im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Nachdem die einwöchige Einspruchsfrist endet, wird die Vorschlagsliste dem Amtsgericht Reutlingen übersandt.

Durch die Aufnahme in die Schöffenliste hat nicht automatisch die Berufung in das Schöffenamt zur Folge. Gemäß § 40 und 42 GVG wählt ein Ausschuss, welcher aus dem Richter des Amtsgerichtes als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen die vom Kreistag gewählt werden besteht, die erforderliche Anzahl von Schöffen aus der Vorschlagsliste aus.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat stimmt der oben genannten Vorschlagsliste zur Übermittlung an das Amtsgericht Reutlingen für die Neuwahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu. Der Gemeinderat nimmt die oben genannte Vorschlagsliste für die Neuwahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2018 zur Kenntnis.

Die Schöffenliste liegt von Freitag, 08.06.2018 bis Freitag, 15.06.2018 im Bürgerbüro aus. Weitere Hinweise sind in dieser Amtsblattausgabe unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

3. Gemeindehaushalt 2017 – Jahresrechnung 2017 (NKHR)

- **Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes zur Kapitalverzinsung**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Höflinger führte aus, dass für die Jahresrechnungsarbeiten 2017 unter anderem die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals der gemeindeeigenen Einrichtungen zu ermitteln ist, welches gemäß Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Kommunalabgabengesetz (KAG) *angemessen* zu verzinsen ist. Für die weiteren Arbeitsschritte im Zuge der Jahresrechnung ist dies eine wichtige Grundlage und wird deshalb vorgezogen behandelt.

Amtsleiterin Melzer erklärte, dass die kalkulatorische Verzinsung den Zinsverlust des in den Anlagegütern gebundenen Eigen- und Fremdkapitals ausgleicht. In den Rechnungsjahren 2002 – 2014 lag der bei der Gemeinde angewandte kalkulatorische Zinssatz gleichbleibend bei 5,0 %. In den Rechnungsjahren 2015 + 2016 lag der angewandte kalkulatorische Zinssatz gleichbleibend bei 2,5 %. Sie führte weiter aus, dass als Berechnungsmethode der kalkulatorischen Verzinsung weiterhin die Durchschnittswertmethode vorgeschlagen wird, die gegenüber der Restbuchwertmethode den Vorteil hat, dass die Belastung während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage gleichbleibend ist und somit eine ständige Anpassung der Plan- und Gebührensätze, welche enormen Arbeitsaufwand mit sich bringen würde, überflüssig wird. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den gemeindeeigenen Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe) soll ab dem Haushaltsjahr 2017 von seither 2,5 % auf neu 3,0 % angehoben und festgesetzt werden. Im Zuge der Umstellung auf das NKHR und die durchgeführte Vermögensbewertung in allen Bereichen auf Basis des 2. Bilanzierungsleitfadens haben sich die Restbuchwerte und damit verbunden auch die Abschreibungshöhe und kalkulatorische Verzinsung verringert, da in den bestehenden Anlagennachweisen Vermögensgegenstände auf die neue Abschreibungsdauer angepasst wurden. Durch diesen Umstand haben sich die Abschreibungen und kalk. Verzinsung der kostenrechnenden Einrichtungen vermindert sowie die Kostendeckungsgrade dementsprechend erhöht. Die Anhebung des kalk. Zinssatzes wird lediglich geringe Auswirkungen auf die kostenrechnenden Einrichtungen und die damit zu erhebenden Gebühren haben.

Die Zinssätze künftiger Haushaltsjahre sind in Betracht der aktuell steigenden Zinstendenzen im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnungen ggf. neu zu beraten und anzupassen.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den gemeindeeigenen Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe) ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 3,0 %. Die Verwaltung wird ermächtigt alles Erforderliche zu veranlassen.

4. Gemeindeverwaltung Walddorfhäslach – „Verwaltung 4.0“

- **Landesförderprojekt „digitale Zukunftskommune@bw“**
- **Förderantrag für Digitalisierungsstrategie**
- **Erhalt des Förderpreises durch das Innenministerium BW**
- **Gemeinderatsinformation**

Bürgermeisterin Höflinger erläuterte, dass auf Grundlage der zustimmenden Gemeinderatsbeschlussfassung im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.12.2017 der Förderantrag für den Wettbewerb „Digitale Zukunftskommune@bw“ von der Gemeindeverwaltung erarbeitet und fristgerecht zum 31.12.2017 beim Innenministerium BW eingereicht wurde.

Sie teilte sehr erfreut den Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten mit, dass die Gemeinde Walddorfhäslach eine der 50 geförderten Kommunen des Landes Ba-

den-Württemberg im Rahmen des Wettbewerbes „Digitalisierungsstrategie BW – Verwaltung 4.0 – Digitale Zukunftskommune“ ist. **Walddorfhäslach erhält Fördermittel i. H. v. 34'800 Euro und damit den Höchstfördersatz.** Am 03.05.2018 erfolgte die Förderpreisverleihung durch Herrn Innenminister Thomas Strobl. Bürgermeisterin Silke Höflinger hat Kämmerin Katja Melzer mit der Entgegennahme des Preises beauftragt (zeitgleich Einweihung Hotel Kern).

Bürgermeisterin Höflinger erklärte, dass das Land Baden-Württemberg mit einem Förderfinanzvolumen i. H. v. 2,30 MIO Euro insgesamt 50 Kommunen bei der Erstellung einer eigenen kommunalen Digitalisierungsstrategie unterstützt. Davon werden 30 Kommunen unter 20'000 Einwohner mit jeweils bis zu 35'000 € finanziell gefördert. Das Digitalisierungsprojekt muss innerhalb von 10 Monaten erarbeitet und abgeschlossen werden. Die von der Verwaltung geschätzten Projektgesamtkosten belaufen sich auf ca. 45'000 €. Eine für die Projektbegleitung kommunal vorzunehmende Auftragsvergabe an entsprechend fachkompetente Dienstleister ist vorliegend unabdingbar und mit bis zu 80% der diesbezüglichen Kosten förderfähig.

Anschließend erläuterte sie, dass die „Digitalisierungsstrategie“ die Erstellung einer Planungskonzeption umfasst mit welcher aufgezeigt werden soll, wie in einer – bereits digital arbeitenden – Gemeindeverwaltung das „digitale Verwaltungshandeln“ noch intensiver ein- und umgesetzt werden kann, damit das alltägliche und gesellschaftliche Leben der Mitbürgerinnen und Mitbürger durch moderne Technologie in Verbindung mit innovativen Beteiligungsmodellen weiter erleichtert und stetig verbessert werden kann.

Der Gemeinderat nahm den Inhalt der Information, über welchen bereits eine Pressemitteilung erfolgte, erfreut und zustimmend zur Kenntnis.

5. Gemeindeentwicklung – Gemeindeeigene Liegenschaften / Öffentliche Einrichtungen

- **Sport- und Freizeitzentrum Weiherwiesen**
- **Rahmenplan 2016-2019 für Neugestaltung der Freiflächen**
- **Neugestaltung des Spiel-, Bolz- und Bewegungsplatzes Weiherwiesen**
- **Kostenzusammenstellung und Aufteilung in Modulabschnitte**
- **Vorbereitung der Ausschreibung für Modul I**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, dass die gesamtplanerische Zusammenfassung des Spielanlagenplanungsbüros KuKuK GmbH, Stuttgart, einschließlich Kostenschätzung und einschließlich der von ihr erbetenen Aufteilung des Gesamtplanungsgebietes in einzelne Modulbauabschnittsbereiche dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Aufteilung in Modulabschnitte dient der Einhaltung des für das HH-Jahr 2018 eingeplanten Bruttogesamtkostenrahmens in Höhe von 180'000 Euro (einschließlich MwSt. und NK) sowie der Sicherstellung der Ausführung eines Bauabschnittes im Jahre 2018 infolge hoher Auslastung der in diesem Bereich anbietenden Unternehmen. Sie begrüßte am Sitzungsabend sehr herzlich Frau Spallek und Herrn Rentchler vom beauftragten Planungsbüro KuKuK, welche die Gesamtplanung nochmals eingehender erläuterten. Nachfolgend werden die Pläne dargestellt. **Eine ausführlichere Erläuterung folgt in einer der kommenden Amtsblattausgaben:**

Modul I – Ausschreibung Vergabe und Ausführung in 2018



Modul II – Ausschreibung und Vergabe in 2018, Ausführung Frühjahr 2019



Bürgermeistern Silke Höflinger hat das Planungsbüro abschließend gebeten, die Anordnung von **Boulderwänden** an der Außenwand der Ballspielhalle sowie die – auf vielfachen Wunsch der Kinder – Herstellung einer **Skaternanlage** planerisch zu prüfen und als Modul III mit Ausführung im Jahre 2019 kostenmäßig zu schätzen.

Der Gemeinderat hat nachfolgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung und Vergabe des Bauabschnittsmodul 1 mit derzeit geschätzten Bruttogesamtkosten in Höhe von ca. 185'000 Euro (inkl. MwSt. und NK) einschließlich diesjähriger Ausführung zu. Das Modul 2 wird – ggf. mit der in dieser Drucksache beschriebenen Prüfaufträge, für welche ein gesondert zu fassender Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist – Ende des Jahres 2018 ausgeschrieben und vergeben und im Frühjahr 2019 ausführungstechnisch umgesetzt.

6. Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Grundstücke im Innenbereich UND Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Vorkaufsrecht gemäß §§ 144, 145 BauGB**
- **Grundstücke Flst. Nrn. 1179/3 und 1181/2, OT Walddorf**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Die Grundstückseigentümerin hat am 30.04.2018 mit notariell beurkundetem Kaufvertrag, der am 07.05.2018 bei der Gemeinde eingegangen ist, die im Innenbereich befindlichen, unbebauten Grundstücke Flst. Nrn. 1179/3 und 1181/2, Ortsteil Walddorf, mit einem Flächenanteil von gesamt A = 670 m² an die Erwerberin veräußert hat. Für das Grundstück liegt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB infolge nicht vorhandener Bebauung auf dem Grundstück im Innenbereich das gemeindliche Vorkaufsrecht vor. Über das Vorkaufsrecht sowie über eine mögliche Bauverpflichtung für die Erwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes muss beraten und Beschluss gefasst werden. Die Gemeinde hat seit dem Jahr 2012 bereits bei ca. 70 derartigen privaten Grundstücksverkaufsfällen das zunächst gesetzlich erforderlich auszuübende Vorkaufrecht in Verbindung mit der Möglichkeit einer diesbezüglich Abwendung der Erwerbenden durch Annahme einer grundbuchrechtlich fünfjährig verankerten Bauverpflichtung als wichtige Maßnahme der Innenentwicklung ausgeübt. Die Erwerber stimmen dem Ankaufrechtsvertrag mit 5-jähriger Bauverpflichtung zu.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat beschließt die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes für die Grundstücke Flst. Nrn. 1179/3 und 1181/2. Unter der Voraussetzung einer mehrheitlichen Zustimmung zu Beschlussvorschlag Nr. 1 stimmt der Gemeinderat der Festlegung einer Bauverpflichtung für den Grundstückserwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes zu und legt die zeitliche Bauverpflichtung auf fünf Jahre fest.

7. Gemeindeentwicklung – Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Bebauungsplan „Hohes Bild – Änderung für das Flurstück Nr. 5673“**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Höflinger führte aus, dass der Bebauungsplan „Hohes Bild“ im Jahr 1974 rechtskräftig wurde und für den Bereich Hohebildstraße eine Baugrenze sowie weitere Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan (Art und Maß der baulichen Nutzung, Dachneigung, Nebenanlagen, etc.) für die einzelnen Grundstücke festsetzt.

Sie erläuterte weiterhin, dass das bestehende Grundstück Flst. Nr. 5673 künftig in zwei einzelne Grundstücke getrennt werden soll. Deshalb und zur Anpassung an heutige Wohnverhältnisse und zur flexibleren Nutzung wird der geltende Bebauungsplan für das Flst. Nr. 5673 dahingehend angepasst, dass die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse aufgehoben wird. An dieser Stelle sollen nun First- und Traufhöhen, wie bei aktuellen Bebauungsverfahren, festgesetzt werden. Außerdem wird eine erweiterte Dachneigung festgesetzt sowie eine höhere Grundflächenzahl. Auf die gemeindliche Nebenanlagensatzung und die geltende Garagen- und Carportsatzung sowie Retentionszisternensatzung wird verwiesen. Die weiteren rechtlichen Belange bei Bebauung des Grundstückes richten sich nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hohes Bild“ einschließlich seinen Änderungen und bleiben von dieser Änderung unberührt.

Da durch die Änderung des Bauleitplans keine Grundzüge der Planung berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Planzeichnung vom 17.05.2018 dargestellten Bereich, Gemarkung Walddorf, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Hohes Bild – Änderung für das Flurstück Nr. 5673“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen aufgestellt und gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hohes Bild – Änderung für das Flurstück Nr. 5673“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen bestehend aus der Planzeichnung vom 17.05.2018 und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 17.05.2018) wird mit der Begründung vom 17.05.2018 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

8. Bürgerfragestunde

Es gab keine Wortmeldungen.

9. Bekanntgaben und Verschiedenes

9.1 Bekanntgaben Verwaltung:

Gemeinde Walddorfhäslach – Landessanierungsprogramm BW – Sanierungsgebiet Waddorfhäslach „Neue Ortsmitten“ – Bewilligung des gemeindlichen Aufstockungsantrages für das Jahr 2018 in Höhe von 1,20 MIO Euro Landesfördermittel

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte erfreut mit, daß die Gemeinde Walddorfhäslach im Rahmen des Landessanierungsprogrammes BW 1,20 MIO Euro Landesfördermittel für das Jahr 2018 erhalten werde. Der gemeindliche Aufstockungsantrag wurde vollumfänglich bewilligt. Dieses Förderfinanzvolumen sei herausragend und trage zur weiteren Sicherung der erfolgreichen Umsetzung unseres Großprojektes „Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung Ortskern Walddorf“ bei. Darüber hinaus werde damit auch die bislang gemeinsam erfolgreich gelungene Arbeit und die damit verbundene, höchst positive und zukunftsorientierte Entwicklung der Ortskerne auf Grundlage der umfassenden Sanierungs-

, Modernisierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen anerkannt und bestätigt. Man danke dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Tübingen für diese bedeutsame Entscheidung und die sehr gute Zusammenarbeit sehr herzlich.

Der Gemeinderat nahm diese Information höchst erfreut zur Kenntnis.

9.2 Verschiedenes Gemeinderat

Gemeindeentwicklung UND Gemeindeeigene Liegenschaften/Öffentliche Einrichtungen UND Grundstücke im Außenbereich – Gemeinschaftsschuppenanlage – Weitere Planung

Gemeinderat Maurer fragte an, ob es für die Erweiterung der Gemeinschaftsschuppenanlage schon nähere Planungen diesbezüglich gibt. Bürgermeisterin Höflinger teilte mit, dass die Gemeinschaftsschuppenanlage erweitert werden soll, sobald hierfür ausreichend Bewerberinnen und Bewerber vorliegen.

Gemeindeeigene Liegenschaften/Öffentliche Einrichtungen – Straßen, Wege, Plätze – Feldwegeunterhaltung – Unterhaltung Sulzsteige

Gemeinderat Maurer teilte mit, dass auch nach Renovierung der Sulzsteige weiterhin Schlaglöcher und seitliche Ausbruchstellen auf dem Feldweg bestehen. Hier müsste noch einmal nachgebessert werden. Bürgermeisterin Höflinger erläuterte, dass dies geprüft werde.

16. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung

Zur Schließung des öffentlichen Sitzungsteils bedankte sich Bürgermeisterin Silke Höflinger bei allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende.